

Satzung



Carnevalsfreunde Württemberg e.V.

Inhaltverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 5	Organe des Vereins	7
§ 6	Mitgliederversammlung	7
§ 7	Das Präsidium	9
§ 8	Haftungsausschluss Vorstände	10
§ 9	Auflösung des Vereins	10
§ 10	Allgemeine Richtlinien	11
§ 11	Sitzverlegung des Vereins	11
§ 12	Schlusswort	11

Satzung vom 17.07.2017

Satzung der Carnevalsfreunde Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

“Carnevalsfreunde Württemberg“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen

“**Carnevalsfreunde Württemberg e.V.**“

führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 73635 Rudersberg und wird in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein wird Mitglied im
 - Im Landesverband Württembergische Carnevalsvereine
 - Im Bund Deutscher Carneval.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalender Jahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des württembergischen Brauchtums auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage. Ebenso die Pflege des württembergischen Faschings. Dieser Zweck wird verwirklicht u. a. durch die Pflege traditionsgebundener Musik und des heimischen Brauchtums, die Heranführung junger Menschen an diese Ziele (durch Jugendmusizieren, Sport, Gymnastik und Erlernen der Körperbeherrschung),

sowie durch Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verbreitung der Ziele des Vereins.

2. Zur Pflege des heimischen Brauchtums werden die Maskengruppe mit dem Namen "Armer Conrad", zur Pflege des heimischen Brauchtums wird die Symbolfigur "Jacob Dautel", zur Pflege heimischen Brauchtums werden Garde-Mariechen- sowie Showtanz-, Tanz- und Laienspielgruppen, zur Pflege traditionsbewusster Musik werden eine Musikgruppe unterhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, sie haben Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben; sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und Vereine) müssen einen Vertreter benennen, der dann eine Stimme bei der Mitgliederversammlung hat. Ein Stimmrecht ist nicht Übertragbar.

2. Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums in den Verein aufgenommen, die Vorlage eines in Textform geschriebenen Aufnahmeantrags ist erforderlich. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss mindestens ein Elternteil Mitglied sein. Eine Familienmitgliedschaft setzt ein Ehepaar, eheähnliche Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt lebend mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren voraus.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Quartal, in dem Jahr in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.
6. Nur ordentliche Mitglieder können in das Präsidium gewählt werden.
7. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich Beitragsfrei.
8. Durch Präsidiumsbeschluss können sowohl ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder als auch Personen, die den Zweck des Vereins fördern ohne selbst Mitglied zu sein, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Eine vorgegebene Mitgliedszeit hierzu ist nicht notwendig.

9. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, jedoch spätestens am 31. Oktober in Textform an das Präsidium erklärt werden. Sinngemäß gilt dies auch für Ehrenmitglieder. Nach dem Austritt erlöschen automatisch sämtliche Rechte und Pflichten an den Verein.
10. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium getroffenen Vereinbarung. Sofern darüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sind die Bestimmungen in Ziffer 9 analog anzuwenden.
11. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigt, selbst durch unlautere Handlung in Verruf gerät, das gesellige Einvernehmen innerhalb des Vereins nachhaltig stört oder den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der Präsidiumsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium sofort innerhalb 2 Wochen per Mail oder in Textform mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein.
12. Die Mitgliedschaft endet in jedem Falle mit dem Tod eines Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

3. Sollte ein Mitglied unverschuldet in Not kommen, durch Arbeitslosigkeit, Tod eines Familienmitglieds und ähnliches so kann das Präsidium mit einer 2/3 Zustimmung den Beitrag stunden oder auch erlassen.
4. Wenn mehr als 1/5 der Mitglieder Kasseneinsicht beantragen, muss der Kassier mit einer Frist von 4 Wochen dies gewähren. Das heißt, Offenlegung Barbestand, alle Bankkonten, nach Datum geordneten Belege sowie alle offenen Rechnungen und eine finanzielle Einschätzung des Vereins. Dies ist pro Quartal nur einmal möglich. Sollte der Kassier aus Krankheits- oder sonstigen Gründen verhindert sein, so muss er für geeigneten Ersatz sorgen, z.B. einer der Kassenprüfer oder einer der anderen Präsidiumsmitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im April des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung, also die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, hat in Textform per Brief oder E-Mail zu erfolgen. Jedes Mitglied ist für die Aktualität seiner Adresse und E-Mail-Adresse verantwortlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von

mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen über den Verein betreffenden Angelegenheiten endgültig. Insbesondere beschließt sie über
 - a. Satzungsänderungen.
 - b. Festsetzung des Beitrags.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, darunter muss ein Kassenbericht sein.
 - d. Entlastung und Neuwahl der Präsidiumsmitglieder.
 - e. Auflösung des Vereins.
 - f. Berechtigung des Präsidiums Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
 - g. Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident oder dem Vizepräsident, oder einem bei der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
5. Wahlen können Grundsätzlich per Akklamation abgehalten werden. Sind mehr als 1/10 der anwesenden Mitglieder für Geheimwahlen, so sind diese Geheim abzuhalten.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium oder bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Jedes volljährige Mitglied, sowie Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei nur anwesende Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen können. Mit nachfolgenden Ausnahmen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Mehrheitsstimmen nicht mitgezählt.

9. Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch ein Präsidiumsmitglied ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und durch das protokollführende Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Präsidenten oder Vizepräsidenten je einzeln oder den weiteren Präsidiumsmitgliedern gemeinsam.

3. Im Innenverhältnis hat das Vertretungsrecht des Präsidenten Vorrang vor demjenigen des Vizepräsidenten.

4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

5. Präsidiumsmitglieder die aus dem Präsidium ausscheiden, müssen sämtliche den Verein betreffende Unterlagen innerhalb 3 Wochen nach ihrem Ausscheiden an das verbleibende Präsidium übergeben. Sollten durch eine spätere Übergabe finanzielle oder materielle Schäden entstehen, so haftet das ausscheidende Präsidiumsmitglied in vollem Umfang.
6. Vorstandssitzungen müssen einmal im Quartal abgehalten und ein Protokoll angefertigt werden. Die Präsidiumssitzung muss mit einer Ladungsfrist vom mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Präsident muss eine Präsidiumssitzung einberufen wenn:
 - a. mindestens 3 Präsidiumsmitglieder dies verlangen
 - b. die Belange des Vereins eines Präsidiumsbeschluss bedürfen.

§ 8 Haftungsausschluss Präsidium

Das Präsidium haftet im Innenverhältnis und Außenverhältnis nur bei grober Fahrlässigkeit

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß und eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei diese Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig ist,
2. wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
3. Ist eine solche Beschlussfähigkeit nicht erreicht hat das Präsidium nach den Bestimmungen dieser Satzung sogleich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen,
4. die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und der Vizepräsident zu je alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB. Über das verbleibende Vermögen ist gemäß der Bestimmung von § 2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verfügen.

§ 10 Allgemeine Richtlinien

1. Jegliches Vereinseigentum das vom Verein geliehen wurde, zur Verfügung gestellt wurde oder über die Zeit der Mitgliedschaft überlassen wurde ist innerhalb von 3 Wochen nach der Erklärung des Austritts oder nach erfolgtem Austritt in gutem Zustand und/oder gereinigtem Zustand abzugeben
2. Es soll und muss das Ziel "aller Mitglieder und Aktiven" sein, eingedenk der Tradition, die Belange der "Carnevalsfreunde Württemberg" nach besten Kräften zu fördern. Nur ein großer, gesunder Mitgliederstamm kann unser Wollen und Wirken unterstützen.

§ 11 Sitzverlegung des Vereins

Eine Sitz Verlegung des Vereins ist innerhalb Württembergs möglich, wenn es am derzeitigen Sitz unzumutbar ist und die Mitgliederversammlung mit einem Ergebnis von 3/4 dies wünscht.

§ 12 Schlusswort

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.07.2017 vorgelesen und mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit angenommen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister in Kraft.